

# Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau, Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.  
(<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



## Steinbeisser 3/2003

**GRÜNE LIGA** Netzwerk  
Ökologischer  
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: [gesteinsabbau@grueneliga.de](mailto:gesteinsabbau@grueneliga.de)

**Aue, 2003-06-17**

Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk, bis 100 € (!) zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung

Liebe Freunde und Mitglieder



Heute erneut **an alle, die den Steinbeißer noch mit der Post bekommen:** Bitte schickt mir Eure E-Mail-Adresse oder schreibt mir, wenn ihr das Papier ungelesen im Papierkorb versenkt. Die Porto-Gebühren sind der größte Posten in unserer Arbeit und wir möchten sie gern zugunsten der inhaltlichen Themen und

der juristischen Unterstützung von Initiativen reduzieren. Bitte helft dabei mit!

Es wird wohl immer interessanter, sich auf die neuen Möglichkeiten der Kommunikation übers Internet einzulassen - neben den Risiken birgt es doch ne ganze Menge Chancen, auch für unsere Arbeit. So die Möglichkeit, sich direkt vom Sächsischen Oberbergamt die höchst aufschlußreichen Jahresberichte der letzten 3 Jahre herunterzuladen und sie zu durchstöbern. Hier der Link:

<http://www.bergbehoerde.sachsen.de/download/jahresberichte/index.html>

Ich habe im Artikel auf Seite 2 über den aktuellen Bericht (er ist von Anfang 2003 über das Jahr 2001) mal paar Aspekte kommentiert. Genaueres finden Sie dann dort.

Noch einen interessanten Link im Internet fand Rechtsanwältin Grit Ludwig bei ihrem Literaturstudium zum Thema Preisbildung auf Bergrechtsflächen. Unter dem Link: <http://www.gi.geo.tu-dresden.de/bo/>

Hauptseite/Studium/Diplomarbeiten/Zus\_fassg/00Misselwitz.html

finden Sie eine interessante Zusammenfassung einer Diplomarbeit aus dem Jahr 2000. Ich habe die Dokumentation zu diesem Problemfeld auf S. 5 mal vorgestellt. Die Arbeit belegt, dass für Bergrechtsflächen doch ein sog. Teilmarkt existiert, also ein wesentlich höherer Preis gezahlt wird, als für Ackerland.

Herzli  
Ihr Uli

### Inhalt:

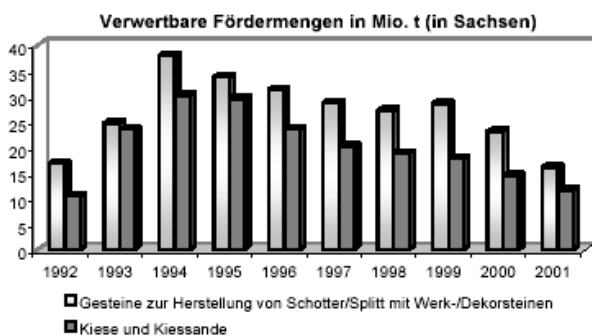
1. Bericht des sächsischen Oberbergamtes S.2
2. Alt-Deponie Hirschstein wird in Lehmgrube entsorgt S.3
3. Mitmachen: Rohstoffsicherungsklausel kippen S.3
4. Wassernutzung und Kiestransporte in Lenggies ungenehmigt S.4
5. Preisbildung bei Bergrechtsflächen S.5
6. Goldabbau in Rumänien: Rosia Montana wird die reinste Hölle S. 6
7. ROV Mühlberg Seydewitz abgelehnt S. 7
8. Rügen-Flugblatt umstritten (Zirkow) S. 8
9. Aktuelle Urteile S. 8
10. Sokolov wird kein Rekultivierungsparadies S. 10
11. Bergbau und Naturschutz- ein rechtliches Spannungsverhältnis (Prof. Kühne) S. 10
12. Anspruch auf Umweltinformation – Empfehlungen für Schreiben an Behörden S. 16
13. Anzeigen: Kiesgrube in Ungarn und Verfüllung von Deponie S. 16

### Termine :

1. **Freitag, den 20. Juni 2003,** 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Frohngut", Chemnitzer Straße 54,
2. **Vorschlag: Freitag, den 29. August,** 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Frohngut", Chemnitzer Straße 54,
3. **Vorschlag: Freitag, den 20. Oktober,** 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Frohngut", Chemnitzer Straße 54,

# 1. Bericht des Oberbergamtes Sachsen für 2001

Im aktuellen Bericht (er erscheint immer erst nach mehr als einem Jahr nach dem Berichtszeitraum) fand ich einen interessanten Beleg für den seit langem dokumentierten Förderrückgang (S. 12) Allein für den Schotter- und Splitt-Abbau betrug der Rückgang über 30 %. Erinnern Sie sich noch an den Aufschrei der Kies- und Sandindustrie, als ein unabhängiges Ingenieurbüro genau diese Entwicklung vorausgesagt hatte (Steinbeißer 2/98)? Im folgenden einige ausgewählte Abschnitte, die Ihnen möglicherweise Argumentationen zur Hand geben können.



## Tendenz zum Erlöschen von Bewilligungen

(S. 19): „Weiterhin fortgesetzt hat sich die Tendenz, dass Bergbauunternehmer ihre Bewilligungen für Kiessand ganz oder teilweise aufheben lassen. Die Gewinnungsarbeiten werden bei entsprechender Eignung auch nach der 1996 erfolgten Rechtsangleichung bei Bodenschätzen weiterhin unter Bergrecht auf der Basis grundeigener Bodenschätze durchgeführt. Damit müssen vom Freistaat Sachsen weitere Einbußen bei der Förderabgabe hingenommen werden.“

## Planfeststellungen und FFH

(S. 37): „Die Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen sowie deren Fristverlängerung, Ergänzung oder Abänderung stellen den Schwerpunkt der Arbeit der Bergbehörde dar.

Neben den o.g. Betriebsplanverfahren wurden im Berichtsjahr:

- ~ 7 Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem positiven Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen,
- ~ 6 Verfahren mit einem Einstellungsbescheid abgeschlossen,
- ~ für 1 Vorhaben ein „vorzeitiger Beginn“ gemäß § 57b Abs. 1 BBergG erteilt,
- ~ 5 Planänderungsbeschlüsse gefasst,
- ~ 7 Erörterungstermine durchgeführt und
- ~ 1 Scopingtermin abgehalten.

....  
Die Anzahl der Einstellungsbescheide lässt auch zukünftig darauf schließen, dass nicht alle Anträge auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit einem positiven Planfeststellungsbeschluss enden werden.

Die umfangreiche Nachmeldung von potenziellen FFH-Gebieten (3. Meldeliste) führt teilweise zu Überschneidungen mit geplanten Vorhaben, welche sich schon in den unterschiedlichsten Zulassungsstadien befinden. Dadurch kann sich die Notwendigkeit ergeben, auch für bereits bei den Bergämtern beantragte Vorhaben Verträglichkeitsprüfungen und damit nach § 1 Ziffer 1 Buchst. b) UVP-V Bergbau Umweltverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die konkreten Auswirkungen dieser 3. Meldeliste potentieller FFH-Gebiete auf die Anzahl erforderlicher Planfeststellungsverfahren ist derzeit nicht zu quantifizieren.

## Wegfall der Förderabgabepflicht nach Aufhebung der Bewilligung, Widerruf

(S. 38f): Die Situation ist anhaltend gekennzeichnet durch Firmeninsolvenzen sowie die Tendenz der teilweise oder vollständigen Aufhebung von Bewilligungen, um dadurch künftig nicht mehr der Förderabgabepflicht zu unterliegen.

Bei vielen Verfahren bedurfte es der besonderen, teilweise sehr aufwendigen Prüfung der Antragsunterlagen. In Sachsen bestanden zum Ende des Berichtsjahres 585 Bergbauberechtigungen. (Vorjahr: 601).

Im Jahr 2001 sind 6 Erlaubnisse gemäß § 7 BBergG wegen Aufhebung oder Fristablauf erloschen.

Weiterhin wurden 11 Bewilligungen auf Antrag vollständig und 7 Bewilligungen teilweise aufgehoben, eine Bewilligung widerrufen, eine Bewilligung auf Erdwärme erteilt. Der Übertragung von Bewilligungen bzw. der Beteiligung Dritter an einer Bewilligung konnte in 8 Fällen zugestimmt werden. Die seit dem Vorjahr systematisch durchgeführte Überprüfung aller Bewilligungen auf Widerrufstatbestände wurde abgeschlossen.

Zwei bestätigte Gewinnungsrechte auf grundeigene Bodenschätze und ein Bergwerkseigentum wurden auf Antrag aufgehoben. 6 Genehmigungen zu Veräußerungen von Bergwerkseigentum wurden erteilt.

## sinkende Förderabgabe

(S. 39): Für die Gewinnung bergfreier Bodenschätze hat der Bewilligungsinhaber oder der Bergwerkseigentümer gem. § 31 BBergG eine Förderabgabe zu entrichten.

Im Haushaltsjahr 2001 wurden von den Unternehmen Abgaben in Höhe von insgesamt 4.550.700 DM, davon für die Förderung von Kiesen und Kiessanden 1.543.700 DM, für die Förderung von Natursteinen 2.873.300 DM und für die Förderung von tonigen Gesteinen 133.700 DM entrichtet.

An diesen Einnahmen waren insgesamt 96 Unternehmen mit der Förderung in 109 Bewilligungsfeldern beteiligt. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr spiegelt den wirtschaftlichen Abschwung in der Bauindustrie wider, welcher auch erhebliche Produktionsrückgänge bei Massenrohstoffen zur Folge hat. Bei Kiesen und Kiessanden wird dies zusätzlich durch die Aufhebung von Bewilligungen verstärkt,

da für die damit entstandenen grundeigenen Bodenschätze keine Förderabgabe zu entrichten ist.

### **Widersprüche mit aufschiebender Wirkung**

(S. 44) Für den Bergbau wirkt sich [die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), mit dem wichtige europarechtliche Richtlinien zum Umweltrecht umgesetzt wurden] im Bereich von Änderungen und Erweiterungen von Vorhaben aus, indem z.B. die bisherige Rechtspraxis der sächsischen Bergbehörden zur Verhinderung einer „Salamitaktik“ bei Tagebauen nunmehr auch gesetzlich bestätigt wird.

Gegen bergrechtliche Entscheidungen eingelegte Widersprüche und Anfechtungsklagen entfalten nunmehr wieder aufschiebende Wirkung, welche in der Praxis nur durch einzelfallbezogene Anordnungen über den Sofortvollzug mit entsprechend höherem Verwaltungsaufwand ersetzt werden könnte.

### **Grundabtretungen**

(S. 45) Grundabtretungs- und Streitentscheidungsverfahren konnten im Berichtsjahr sämtlich im Güteverfahren durch Vermittlung des Oberbergamtes beigelegt werden. In einem Fall wurde ein angefochtener Grundabtretungsbeschluss nach mündlicher Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht einvernehmlich akzeptiert, da nur die Höhe der Entschädigung streitig war, was vor den Zivilgerichten zu klären ist.

Ein weiterer öffentlichkeitswirksamer Rechtsstreit wurde vor dem Oberlandesgericht Dresden zu Gunsten des Bergbauunternehmers entschieden, der sich auf den in einem Güteverfahren vor dem Oberbergamt vermittelten Vertrag mit dem Grundeigentümer berufen konnte. Trotz der im Freistaat Sachsen geringen Bedeutung von Grundabtretungsanträgen zeigt dieser Fall, dass in der öffentlichen Diskussion das Verhältnis zwischen Bergbau und Grundeigentum aus den unterschiedlichsten Motiven heraus besonders wahrgenommen wird.

### **Abfall-Verfüllung in Kiesgruben**

(S. 47) Für die beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten im Berichtszeitraum wurden insgesamt ca. 12 Mio. t bergbaufremde mineralische Abfälle im Bergbau des Freistaates verwertet. Dies ist ein bedeutender Teil der insgesamt anfallenden Abfallmengen im Freistaat.

Vorhaben zur Abfallverwertung im Bergbau werden unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens materiell mit den gleichen, in bestimmten Fällen auch mit erhöhten Anforderungen gegenüber solchen außerhalb des Bergbaus realisiert und überwacht.

...

Insbesondere im Steine- und Erdenbergbau wird die Möglichkeit genutzt, im Rahmen des Ausgleichs der Folgen von Eingriffen in die Landschaft und der Wiedernutzbarmachung von bergbaulich in An-

spruch genommenen Flächen bergbaufremde Abfälle zu verwerten, welche sonst beseitigt werden müssten. [Hört sich das nicht toll an? Abfallentsorgung in Kiesgruben als die Alternative! – d. Red.] Im Berichtszeitraum waren dies ca. 9 Mio. t mineralische Abfälle.... Im Berichtszeitraum wurden von ca. 120 Bergbaubetrieben im Rahmen bergtechnisch erforderlicher Arbeiten bergbaufremde Abfälle verwertet.

## **2. Alt-Deponie Hirschstein wird in Lehmgrube „entsorgt“**

„Was macht es da schon aus, wenn die aufgelassene Lehmgrube, an deren Rand alte Abkipplungen liegen, mit der fünffachen Menge an belasteten Mineralstoffen haushoch vollgeschüttet wird“ so der Tenor verantwortlicher Leute.

Klar, die alte Deponie auf dem Betriebsgelände der Alten Ziegelei in Althirschstein muß gesichert werden, nachdem verschiedenen gefährliche Stoffe festgestellt wurden - plötzlich nach mehr als 10 Jahren. Die Eile des Verfahrens ist jedoch nicht verwunderlich, handelt es sich doch bei dem neuen Besitzer um eine Firma aus dem Konglomerat um „Roter Granit“ Meißen.

Bereits 4 Wochen nach Information der Bürger über das Vorhaben, trafen die ersten Arbeiter ein, um das in mehr als 10 Jahren Abbauruhe entstandene Biotop zu zerstören - mit sämtlichen Sonder-genehmigungen!

Die Bürgerinitiative „Deponie Althirschstein“ wehrt sich gegen die Neueinrichtung einer Schadstoffdeponie. Das Ausmaß und den Betrieb empfinden die Bürger als unzumutbar, Folgeverwendung und Nachsorge sehen sie als nicht gewährleistet.

Die Grüne Welle Oschatz e.V. (Mitglied in der Grünen Liga Sachsen e.V.) machte am Ostersonntag ein Osterfeuer, um Kräfte zu bündeln gegen die Wiederinbetriebnahme der Deponie am FFH-Gebiet Unteres Elbtal/Seußlitzer Grund.

Kontakt: Thomas Fischer: 0173-5704353

## **3. Mitmachaktion: Streichung der „Vorrangklausel“ im BBergG**

*Die sogenannte „Rohstoffsicherungsklausel“ des Bundesberggesetzes wird von den Bergbehörden immer wieder zur Begründung von raubbauähnlichen Vorhaben herangezogen. Der Vorstand des Netzwerkes möchten Sie daher bitten, der/dem Bundestagsabgeordneten ihres Wahlkreises folgenden Brief zu senden. Gerade in Gegenden, wo die Abgeordneten auf der Seite der Bürgerinitiativen um den Erhalt der Landschaft stehen, sollten sie gemeinsam für die Änderung des entsprechenden Paragraphen des BBergG streiten.*

**An den/die Abgeordnete(n) des Deutschen Bundestages  
Berlin**

**Notwendigkeit der Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG)**

Sehr geehrte Frau / Herr ...

wir sind Bürger Ihres Wahlkreises und wenden uns an Sie mit dem Anliegen, einen Antrag zur Streichung des § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG vom 13.08.1980, BGBl. I, 1310; zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998, BGBl. I, 164, in den Deutschen Bundestag einzubringen.

§ 48 Abs. 1 S. 2 BBergG, auch als Rohstoffsicherungsklausel bezeichnet, ist bei Anwendung von Vorschriften, die Einfluss auf den Abbau von Bodenschätzen haben, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Wir fordern die Streichung von § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG vor folgendem Hintergrund:

In unserer Gemeinde beabsichtigt ein Unternehmen Steine und Erden, und zwar ... abzubauen. Wir sind davon betroffen ... (Tier, Pflanzen, Luft, Wasser, Boden, Verkehr, Lärm, Staub, Landschaftsbild)

Unsere Region ist durch massiven Abbau von Bodenschätzen betroffen ...

Wir sorgen uns um die Zukunft unserer Gemeinde und um die Beeinträchtigung von Boden, Luft, Wasser sowie Tier- und Pflanzenwelt.

Unseren Belangen stehen die Interessen am Abbau von Rohstoffen gegenüber. Dabei ist allerdings zu beachten, dass derzeit auf dem Markt ein erhebliches Überangebot an Steinen und Erden besteht. Dieses führt zu einem anhaltenden Preisverfall und zur Reduzierung von Personal in Betrieben des Steine- und Erdenbergbaus. Dies belegt z.B. der Jahresbericht 2001 des Sächsischen Oberbergamts, herausgegeben vom Präsidenten des Sächsischen Oberbergamts Freiberg, S. 12 bis 14. Der Bericht ist im Internet unter [www.Bergbehörde.Sachsen.de](http://www.Bergbehörde.Sachsen.de) einzusehen.

§ 48 Abs. 1 S. 2 BBergG spiegelt das Interesse der Abbauunternehmer wider, Bodenschätze möglichst unbeeinflusst durch andere Belange abbauen zu können. Die Vorschrift fand im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Erlass des BBergG im Jahre 1980 erst sehr spät, und zwar auf Veranlassung des Wirtschaftsausschusses des Bundestags, Aufnahme in das Gesetz.

In Anbetracht der gegenwärtigen Überproduktion von Bodenschätzen ist es an der Zeit, die so genannte Rohstoffsicherungsklausel aus dem BBergG zu streichen. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit gebietet es, ökologische Interessen und Belange künftiger Generationen mit den wirtschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen. Naturschutz und Interessen von Anwohnern und Gemeinden sind ebenso ortsgebunden wie Rohstofflagerstätten. Die einseitige Bevorzugung der Belange des Abbaus von Bodenschätzen ist heutzutage nicht mehr gerechtfertigt.

Wir bitten Sie daher, Ihr gesamtes politisches Gewicht einzubringen, um § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG aus dem BBergG zu streichen und damit den Weg für eine ergebnisoffene Abwägung bei der Genehmigung von Vorhaben nach dem BBergG zu öffnen. Bitte teilen Sie uns mit, welche Schritte Sie eingeleitet haben bzw. einleiten werden.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen. Wir würden uns auch freuen, Sie zu einem Gespräch in unserer Gemeinde begrüßen zu können. Mit freundlichen Grüßen.....

#### **4. Wassernutzung und Kiestransporte in Lenggries ungenehmigt?**

***Aus Lenggries erreichte uns folgender Brief an die Fernseh-Redaktion von „Der Bulle von Bad Tölz“. Ich drucke ihn als Beispiel, welche Möglichkeiten Bürgerinitiativen haben, um politisch gegen illegale Praktiken von Unternehmen vorzugehen.***

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitglied des „Bund Naturschutz“ zähle ich es zu meinen Aufgaben, überall dort, wo Verstöße gegen die Natur und den Naturschutz stattfinden, rühlig zu werden und diese Fälle zur Anzeige zu bringen.

Ich möchte Ihnen einen Fall in der Gemeinde Lenggries schildern, der zunehmend brisant zu werden scheint.

Seit Jahren existiert im Gemeindebereich Lenggries, im Ortsteil Schlegldorf ein Kieswerk, in dem anfänglich kaum merklich Kies abgebaut wurde. Das Ausmaß und die dortigen Vorgänge haben aber inzwischen eine Größenordnung erreicht, den Vorkommnissen nachzugehen.

So wird das Wasser für die Kieswaschanlage seit Jahren auf mysteriöse Weise – manche sagen dem Arzbach oder dem Grundwasser entnommen - und mittlerweile in grossen Mengen zum Kieswerk gepumpt.

Dies geschieht durch eine grosse Pumpstation während der Betriebszeiten der Kieswaschanlage. Diese Pumpstation befindet sich direkt in der Nähe des Werksgeländes in einem Ausgleichsbecken, das als Weiher mit „Entenhäuschen“ getarnt ist.

Diese Pumpstation wurde erst kürzlich anlässlich der Erneuerung und Vergrößerung der Waschanlage stärker ausgelegt.

Abgesehen davon, dass das Wasser nicht mehr im gereinigten Zustand dem Arzbach bzw. dem Grundwasser zugeführt wird, wie dies meines Erachtens gesetzlich vorgeschrieben ist, stellt die Lärmentwicklung der neuen Waschanlage eine starke Belastung des Naherholungsgebiets und der Anwohner im Umfeld der Kiesgrube dar.

Im Augenblick ist an die Errichtung eines neuen grossen Betonwerks gedacht. Die Genehmigung ist von der Gemeinde Lenggries bereits erteilt worden. Hier stellt sich die Wasserfrage erneut, denn dieses Wasser wird bei der Betonaufbereitung aufgebraucht.

Im übrigen wird im Kieswerk abgetragene Teerstrassendecke verarbeitet. Hier stellt sich die Frage nach dem Grundwasserschutz. Meines Erachtens sollte die Verar-

beutung innerhalb einer Wanne stattfinden, die einen Schutz des Grundwassers gewährleistet.

Bezüglich der Verkehrsanbindung wurde eine Bürgerinitiative gegründet, da die zu erwartende Verkehrslast und die Sicherheit im Ortsbereich Schlegldorf nicht mehr tragbar bzw. gewährleistet sein wird.

Bereits heute befahren in Spitzenzeiten täglich bis zu 300 Schwerlasten (Sechssachser, Sattelschlepper und Tieflader) die viel zu enge Zufahrtsstrasse eng an den Häusern des kleinen Ortsteils Schlegldorf vorbei, obwohl im Raumordnungsverfahren 1990 von dem Unternehmen nur 38 Fahrten mit über die Jahre gleichbleibender Frequenz angegeben wurden.

Die Einwände einer Bürgerinitiative wurden vom Bürgermeister Werner Weindl und dem Gemeinderat anlässlich des Genehmigungsverfahrens, begleitet von unsachlichen Bemerkungen, kaltschnäuzig abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass seit Jahren an der Geschiebesperre des Sylvensteinspeichers Kies in grossen Mengen entnommen, gleich dort verarbeitet, oder dem Kieswerk in Lenggries zur Verarbeitung zugeführt wird. Meines Erachtens ist es verboten, der Isar und den der Isar zufließenden Gewässern Kies zu entnehmen ohne diesen der Isar wieder zuzuführen.

Ich möchte Sie hiermit über diese Vorgänge informieren und bitten, den Vorkommnissen nachzugehen. Hierzu stehe ich Ihnen und die Bürgerinitiative jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung.

Wir haben in dieser Sache einen Rechtsanwalt beauftragt der Sache nachzugehen und werden weiterhin das zuständige Landratsamt, den Landrat, die Landtagsabgeordneten und die Presse informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Fauth  
Mitglied-Nr. 175919  
Bairahöfe 3  
83661 Lenggries  
Tel. 08042-8102  
Mobil: 0171-3819583  
Tel. 089-6124465  
e-mail: benedikt.fauth@web.de

## 5. Preisbildung bei Bergrechtsflächen

Quelle: <http://www.gi.geo.tu-dresden.de/bo/Hauptseite/Studium/Diplomarbeiten/Zusfassung/00Misselwitz.html>

### ***"Zur Preisbildung von Flächen über und mit ausgewählten Bodenschätzen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen" (Bärbel Misselwitz)***

Die Geschichte des Bergbaus ist in Deutschland schon über viele Jahrhunderte von deutlichen regionalen Rechtsunterschieden geprägt. Auch nach dem Beitritt der ostdeutschen Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland am 03. Oktober 1990 galt in Deutschland kein einheitliches Bergrecht. Speziell die Bodenschatzgruppen Gestein, Kies und Ton waren in den ostdeutschen Bundesländern dem Grundeigentum entzogen. Im April 1996 kam es zu einer Bergrechtsangleichung und zur uneingeschränkten Übernahme des bisherigen bundesdeutschen Bergrechts.

Die geteilte Bergrechtssituation führte in der Verkehrswertermittlung zu einer bis dahin unbekanntem Konstellation. Dadurch, dass oben genannte Bodenschätze dem Grundeigentum entzogen sind, tritt eine direkte Wertminderung für diese Grundstücke ein. Aus diesem Grund wurde die besondere Situation für die Verkehrswertermittlung in den ostdeutschen Ländern untersucht.

Die im ersten Teil der Arbeit umfassende historische Betrachtung zeigte, dass sich die heutige Berggesetzgebung als konsequente Entwicklung des germanischen Gewohnheitsrechts darstellt. Dabei sind zwei Rechtsinstrumente, die Bergregalität und die Bergbaufreiheit bis in die heutige Zeit in ihren Grundsätzen erhalten geblieben.

Im zweiten Teil der Arbeit wurden 1.713 Kauffälle aus den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von 1995 bis 1999 untersucht. Diese Kauffälle wurden mittels an die Gutachterausschüsse versandter Fragebögen erfragt sowie durch Informationen weiterer Institutionen überarbeitet und ergänzt.

Die Preise für Flächen mit grundeigenen Bodenschatzvorkommen liegen über denen von Flächen über bergfreien Bodenschätzen.

Die weitere Analyse bezog sich auf 1.551 Flächenkäufe über bergfreien Bodenschätzen. Sie zeigte, dass in Sachsen und in Thüringen die Kaufpreise von Flächen über bergfreien Bodenschätzen im Mittel zum ca. 5fachen des Bodenrichtwertes und in Sachsen-Anhalt zum 3,2fachen des Bodenrichtwertes von Ackerland erworben wurden.

Die Autorin ist ausgehend von diesen Ergebnissen der Auffassung, dass die Grundstücksmarktteilnehmer die Flächen über bergfreien Bodenschätzen für eindeutig höherwertiger als reines Agrarland erachten, bzw. von einem Teilmarkt über bergfreien Bodenschätzen gesprochen werden kann.

Die Analysen der Kaufpreise zeigten, dass die Einflussfaktoren Flächengröße, Bodenrichtwert, Acker-

zahl, Entfernung der Abbauvorhaben zu Städten mit mehr als 15.000 bzw. 50.000 Einwohnern sowie Eigenschaften des Vorkommens wie z.B. rechtlicher Stand des Abbauvorhabens und der Fakt der Trocken-/Nassauskiesung signifikant auf die Kaufpreisbildung wirken. Deshalb sollten diese Faktoren in der Verkehrswertermittlung berücksichtigt werden.

Im dritten Teil der vorgelegten Arbeit wurde für die Gutachterausschüsse ein Erfassungsblatt entwickelt, das die Erfassung der bewertungsrelevanten Daten praktikabel ermöglicht. Ferner wurden Vorschläge für die Handhabung der Verkehrswertermittlung für Flächen über bergfreien Bodenschätzen unterbreitet sowie diese an Beispielsrechnungen demonstriert.

## **6. Goldabbau in Rumänien: Rosia-Montana wird die Hölle**

Von: Matthias Bauer" <matthias.bauer@dnr.de>

Datum: Wed, 30 Apr 2003 11:25:37 +0200

Quelle:

<http://www.zmag.de/article/article.php?id=609>

Das Paris des Ostens von Andrej Grubacic  
ZNet Sustainer Programm 08.04.2003

Bukarest - 'Paris des Ostens' - bekam kürzlich Besuch von einem internationalen Bataillon Greenpeace-Leute. Die Mainstream-Ökoorganisation brachte für diese konzertierte Aktion freiwillige Aktivisten aus Belgien, Holland, der Slowakei, Ungarn u. England zusammen, die auf den berühmten Triumphbogen der rumänischen Hauptstadt klettern wollten. Wenige Tage zuvor hatten an diesem Ort die ausgedehnten offiziellen Feierlichkeiten (plus Militärparade) zum 84sten Jahrestag Großrumäniens (1. Dezember) stattgefunden. Die Myriaden von Blumengebinden dieser Parade waren noch nicht verwelkt, als, wie gesagt, die ausländischen Greenpeace-Aktivisten ankamen (in Rumänien gibt es noch keinen Greenpeace-Ableger) u. wie echte Alpinisten auf das riesige Tor des Triumphbogens kletterten. Oben angekommen, entfalteten sie große Poster u. Transparente. Unnötig zu sagen, dass die rumänische Polizei sofort zur Stelle war, um die Versammlung der Ökokämpfer aufzulösen. Es kam zu einem Handgemenge. Die Poster (und Ballons, geformt wie "Augen, die alles sehen") wurden herabgerissen. Als sie abzogen, riefen die Greenpeace: "Wir kommen wieder!" und: "Rosia Montana bringt den Tod".

Was passiert hier?

Der Name 'Rosia Montana' taucht in den letzten beiden Jahren zunehmend in Nachrichtenmeldungen westlicher Zeitungsagenturen auf. Rosia Montana ist ein Gebiet in der rumänischen Provinz Transylvanien - genauer: im Westgebirge; man nimmt schon lange an, dass dort große Goldvorkommen existieren. Schon die alten Römer siedelten nach ihrem Sieg über Dakia Gemeinden dalmatinischer Bergleute in der Region an, die nach Gold

graben sollten. Aus dieser Zeit sind noch zahlreiche sehr wertvolle archäologische Monumente erhalten. Auch sie spielen beim aktuellen Streit um den Wert Rosia Montanas eine Rolle. Gold hat von jeher ein hohes Verlockungspotential. Man denke nur an Peru, wo die modernen Nachfahren Pizzaros (jenes berühmten spanischen Konquistadors, der das alte Inkareich eroberte u. kolonisierte) heute in multinationalen Konzernen arbeiten. Trotz des veränderten historischen Kontextes: Pizzaros Ruchlosigkeit ist auch diesen Leuten gemein. Nicht viel anders sieht es mit dem rumänischen El Dorado unserer Tage aus - von vielen argwöhnisch beäugt. Die Situation ist folgende: Eine kanadische Firma mit Namen 'Rosia Montana Gold Corporation' (deren Mehrheit von einer kanadischen Bergbau- u. Entwicklungsfirma namens 'Gabriel Resources' gehalten wird) stach ihre Konkurrenz aus u. zahlte eine extrem hohe Gebühr für die Lizenz zur Ausbeutung des Goldvorkommens im rumänischen Westgebirge. Die globalen Konkurrenten des Unternehmens nahmen das eher zähneknirschend zur Kenntnis. Hinter den Kulissen geht seither ein massiver Medien- u. Psychokrieg vor sich, der deutlich macht, wie verwoben oder auch gegensätzlich, je nachdem, die Interessen der verschiedenen Firmen, Banken, Geschäftsleute u. Politiker sind. Der rumänische Minister für Industrie u. Ressourcen, Ioan Popescu, unter dessen Portfolio dieser Raub fällt, verkündet indes, das Projekt sei "die größte technische Investition zur Ausbeute von Gold in ganz Europa".

Die erste Start-up-Investition wird schätzungsweise bei über \$250 000 000 liegen. 60 Prozent dieser Summe entfallen allein auf die Umsiedlung von 900 Häusern/Familien bzw. auf den Ankauf von deren Land. Selbst Friedhöfe u. Kirchen werden umgesiedelt. Auf dem entsiedelten Terrain sollen neue Gebäude u. Siedlungen entstehen. Die Agenten der multinationalen Konzerne nennen das - nicht ohne einfühlsamen Unterton - den in sozialer Hinsicht schmerzlichsten Teil des Projekts. Aber natürlich lassen sie sich nicht davon abhalten, dem stotternden rumänischen Wirtschaftsmotor zu Hilfe zu eilen - welch nobles Unterfangen. Die Greenpeace-Aktivisten interessieren sich für die ökologische Seite, die Folgen, des Bergwerkprojekts mit offener Grube. Alle 5 Berge werden abgetragen u. ausgelöscht. An ihrer Stelle werden riesige Krater entstehen - fast 350 m tief. Auch die Täler werden verschwinden. Man wird sie partitionieren u. in riesige Giftreservoirs verwandeln. Derzeit gibt es noch keine andere Methode zur Trennung von Gold u. Erz als die Anwendung der sogenannten Zyanidmethode. Inzwischen gibt man zu, dass dafür bis zu 5 000 t reines Zyanid im Jahr nötig sein werden - für dieses Projekt. Aus veröffentlichtem Datenmaterial geht hervor, dass pro Jahr 420 Millionen Tonnen Erz gefördert werden sollen, das, so die Erwartungen der kanadischen Firma, 1,7 Tonnen Gold enthält. Der rumänische Umweltminister Petre Lificiu scheint sich im klaren zu sein, was da auf die Menschen der Region zukommt: "Alles wird schwanken

und wackeln. 70 Mülllaster mit einer Ladekapazität von 100 Tonnen werden jede Stunde bis zum Rand vollgeladen. Es wird die reinste Hölle". Und obgleich er das zugibt, hat er bislang keine Einwände gegen das 'Rosia-Montana'-Projekt. Lificiu macht dennoch eine interessante Aussage (mit der er wohl versucht, seine ambivalente Haltung zu verteidigen): "Diese Investition stellt eine tolle Chance dar sowohl für die armen Westgebirgs-Gemeinden - wo 2 000 neue Jobs entstehen -, wie auch für den Wiederaufbau der rumänischen Bergbauindustrie, zumal die Situation derzeit so ist, dass das Staatsbudget große Subventionen nicht mehr hergibt". Laut 'Mining Watch Canada' (<http://www.miningwatch.ca>) "ist die rumänische Regierung zu 20 Prozent an dem Projekt beteiligt und zwar durch das staatliche Bergbauunternehmen Minvest. Es wird am Produktionserlös zu 2 Prozent beteiligt sein".

Aber um das 'Höllensbild' von Minister Lificiu zu komplettieren: Tag für Tag wird man in 'Rosia Montana' 150 Tonnen Dynamit zur Explosion bringen. Eine Lokalzeitung schreibt berechtigt: "Zukünftigen Generationen in Rumänien wird eine Art Mondlandschaft hinterlassen. Alles, was zurückbleibt, ist Wüste". Aber noch ist nicht alles verloren. Zwar hat das kanadische Unternehmen die Umsiedlung der 'Moce' (wie die Bewohner des Westgebirges seit jeher genannt werden) bereits gestartet. Gleichzeitig sieht sich nun das rumänische Parlament gezwungen, sich klar zum Projekt zu äußern bzw. zu positionieren. Und Premier Adrian Nastase erklärt, "das Minenausbeutungsprojekt 'Rosia Montana' wird erst dann mit Genehmigung weiterverfolgt werden dürfen, wenn es klare Garantien zur Einhaltung europäischer Öko-Standards gibt". Dennoch ist sehr unwahrscheinlich, dass die korrupten rumänischen Polit-Eliten der brutalen Kolonialisierung durch multinationale Konzerne wirklich Einhalt gebieten - nicht aus ökologischen oder sozialen Gründen jedenfalls. Diese Aufgabe - diese dringliche Aufgabe - bleibt den osteuropäischen Aktivisten vorbehalten. Und sie sollten sich möglichst schnell an diese Aufgabe machen.

Der jugoslawische Autor Andrej Grubacic ist Historiker und politischer Aktivist. Sie können ihn kontaktieren unter [zapa-ta@sezampro.yu](mailto:zapa-ta@sezampro.yu).

## **7. ROV Mühlberg-Seydewitz abgelehnt**

Die gemeinsame Landesabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 7 gibt hiermit bekannt, dass das Raumordnungsverfahren für das bergbauliche Vorhaben „Kiesgewinnung Mühlberg-Seydewitz“ (Nassabbau) der Hülskens Liebersee GmbH & Co. KG im Ergebnis umfangreicher Prüfungen zur Raum- und Umweltverträglichkeit des Rohstoffabbaus im Mühlberger Elbraum mit der landesplanerischen Beurteilung vom 29.01.2003 abgeschlossen wurde.

Daraus geht hervor, dass der beantragte zeitnahe Aufschluss der Kiessandlagerstätte Mühlberg-Seydewitz mit den Erfordernissen der Raumord-

nung für eine nachhaltige Raumentwicklung und einen geordneten Rohstoffabbau **nicht vereinbar** ist. Die Nutzbarkeit der hochwertigen Kiessandlagerstätte Mühlberg-Seydewitz wurde im Raumordnungsverfahren jedoch grundsätzlich bestätigt. Diese Lagerstätte sollte daher als Rohstoffreserve für die Rohstoffversorgung künftiger Generationen eingeordnet und vorgehalten werden.

Eine erneute Beantragung des bergbaulichen Vorhabens ist in Übereinstimmung mit dem Nachhaltigkeitsgebot einer sparsamen Inanspruchnahme nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen erst dann gerechtfertigt und mit den Erfordernissen eines raumzeitlich geordneten Rohstoffabbaus vereinbar, wenn die bereits in Abbau befindlichen Lagerstätten im westelbischen Raum erschöpft sind und die künftige Rohstoffversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft den Aufschluss der Kiessandlagerstätte Mühlberg-Seydewitz zwingend erfordern (Aufeinanderfolge der Lagerstättennutzung in Konzentrationsräumen der Rohstoffgewinnung bei unabweisbarem Rohstoffbedarf).

Das Raumordnungsverfahren wurde mit einer Überprüfung der Umwelttechnik und der FFH-Verträglichkeit des bergbaulichen Vorhabens verbunden. Außerdem wurde die Gesamtbelastung des Mühlberger Elbraumes mit den bereits bestehenden Kiessandtagebauen und geplanten Gewinnchancen untersucht und die Betroffenheit landwirtschaftlicher Unternehmen durch abbaubedingte Flächenentzündungen analysiert.

Die Verfahren eingebrachten Vorschlägen, Hinweise und Bedenken wurden weitestgehend berücksichtigt und sind in die landesplanerische Beurteilung mit eingeflossen.

Die Bürger der betroffenen Kommunen [hatten] bis zum 31.03.2003 die Gelegenheit, im Bauamt der Stadt Belgern, in 04874 Belgern, Markt 3 während der Dienstzeiten Einsicht in die landesplanerische Beurteilung zu nehmen.

Darüber hinaus [bestand] die Möglichkeit, nach vorheriger terminlicher Vereinbarung bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 7 in 03050 Cottbus, Straße der Jugend 33 die Verfahrensunterlagen einzusehen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die landesplanerische Beurteilung gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet und nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt.

(28 Apr 03, Gutzeit, Torgauer Zeitung, per Mail)

## 8. Rügen-Flugblatt umstritten

***Ich gebe den „Brand-Artikel“ gegen die Bürgerinitiative in Rügen mal ohne Kommentar wieder, um zu zeigen, auf welchem Niveau die Auseinandersetzungen seitens der Fachzeitschrift der Kies- und Sand-Unternehmer geführt werden. Es wäre schön, wenn die BI aus Zirkow oder der BUND Berlin in unserer nächsten Ausgabe darauf eingeht.***

„Spenden für Zerrbilder?

Während es NABU und ISTE (Industrieverband Steine und Erden – d.Red.] in Baden-Württemberg geschafft haben, ihre Interessen durch Konsensbereitschaft zum gegenseitigen Nutzen aufeinander abzustimmen, macht der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) andernorts mobil. In einem Flugblatt fordert er mit Falschmeldungen und Halbwahrheiten zur Blockade eines Lagerstättenaufschlusses auf. Es geht um eine neue Kies- und Sand-Lagerstätte auf der Insel Rügen, die nachdem die historische Lagerstätte Zirkow hier weitgehend erschöpft ist - ausschließlich die lokale Versorgung mit Zuschlagstoffen übernehmen soll. Der Ansatz zur Selbstversorgung wirkt beinahe bescheiden. Entsprechend sollen über einen Zeitraum von 22 Jahren auf 19 ha Fläche auch lediglich 4,4 Mio. t Sand und Kies aus dem planfestgestellten Aufschluss gewonnen werden. Aus dieser 19-ha-Fläche, die bisher keineswegs zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, macht der BUND in seinem Flugblatt „29 Hektar wertvolles Naturschutzgebiet“. Weiter erklären die vermeintlichen Naturschützer, diverse Tiere und Pflanzen würden bedroht und vertrieben. Tatsächlich kommt keine der in diesem Zusammenhang genannten Tierarten im eigentlichen Abbaugelände vor, und für jegliche Art des Eingriffes in die Pflanzenwelt hatte sich der Betreiber zu Umsiedlungs- und Ersatzmaßnahmen vertraglich zu verpflichten.

Dabei geht es bei dem gescholtenen Lebensraumvernichter keineswegs um ein schwarzes Schaf. Vielmehr wurde der von ihm bis dato betriebene Tagebau Zirkow 2002 mit dem Rekultivierungspreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgezeichnet, weil hier die Wiedereingliederung in die Landschaft besonders hervorragend gelang. Auch wirkt das Gesamtkonzept schlüssig. Sorgt doch die Gewinnung zur Eigenversorgung dafür, dass lange Anlieferwege für Kies und Sand zur Insel unterbleiben. Doch statt auf das grüne Argument der eingesparten Transportwege einzugehen, wirbt der BUND mit den Negativ-Termini: „Wegbaggern, Vernichten, Bedrohen“ massiv für Spenden, um das wahrlich „gigantische“ Kiesabbaugebiet zu verhindern. Wer derart plump übersieht, dass selbst Geld für Spenden (vorzugsweise sinnvolle) erst einmal in einem Wirtschaftsunternehmen verdient worden

sein muss, bevor es ausgegeben werden kann, ist wirklich eine Bedrohung - für den gesunden Menschenverstand.

Ihre Gabriela Schulz Chefredakteurin“

Quelle: Steinbruch und Sandgrube 2/03

## 9. Aktuelle Urteile

Zwei interessante Urteile fand ich in einem Kommentar der SuSa 2/03 zu den Themen Naturschutz bei Altsteinbrüchen sowie zum Verhältnis von Grundeigentum und Kiesabbau im Baurecht.

***Schützenswert im allgemeinen Interesse: Unterschutzstellung eines ehemaligen Steinbruchs (aus: SuSa 02/03)***

(Autor: Dr. Franz Otto) Der Abbau in einem Steinbruch war bereits im Jahre 1957 eingestellt worden. Erst 30 Jahre später kam die Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, die Fläche wäre als „Landschaftsbestandteil“ im Sinne des Naturschutzrechts schutzwürdig. Landschaftsbestandteile sind Einzelobjekte, Objektgruppen oder kleingliedrige Teile der Landschaft, die sich unschwer abgrenzbar aus der sie umgebenden Landschaft abheben. Sie müssen natürlich entstanden sein, was allerdings nicht ausschließt, auch von Menschen gestaltete Landschaftselemente, die von der Natur zurückerobert worden sind und der menschlichen Zivilisationssphäre nicht mehr unmittelbar zugeordnet sind, unter Schutz zu stellen.

In dem konkreten Fall wollte der Eigentümer die Unterschutzstellung nicht hinnehmen, weil nach seiner Auffassung der Steinbruch nicht schützenswert war.

Nun beleben Landschaftsbestandteile das Orts- oder Landschaftsbild, wenn sie seine Farblosigkeit und Eintönigkeit optisch-visuell unterbrechen und dadurch den naturbezogenen Erlebniswert steigern oder ökologisch-biologisch die Vielfalt und Funktionsfähigkeit seiner Flora und Fauna bereichern. Dies alles traf auf den Steinbruch zu.

Er lag in strukturlosen landwirtschaftlichen Nutzflächen und hatte eine bewegte Bodengestalt.

Auch trug der Steinbruch zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Landschaftsbestandteile leisten eben einen Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wenn von ihnen positive Wirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen. Das traf auf den Steinbruch zu, weil er einer schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flora und Fauna Lebensraum bot.

Nach der Landschaftsschutzverordnung war es verboten, einzelne Pflanzen oder Pflanzenteile zu verändern, zu beseitigen oder Sträucher und Bäume anzupflanzen. Auch war eine Gefährdung des Steinbruchs zu erwarten, wenn Menschen im Steinbruch lagerten, Zelte oder Wohnwagen aufstellten oder Hunde frei laufen ließen. Die entsprechenden Verbote waren mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes vereinbar.

Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergeben sich daraus dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse, die durch naturschutzrechtliche Regelungen nachgezeichnet werden.

Naturschutzrechtliche Bestimmungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken, sind daher keine Enteignungen, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind. Die Verbote machten dem Eigentümer eine private Verwendung seines Grundstücks nicht unmöglich. Er konnte das Gelände weiter zur Erholung nutzen.

Auch konnte bestimmt werden, dass der Eigentümer angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dulden musste (Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 25. 4. 2002 - 8 KN 230/01).

### **Privates Recht - öffentliche Belange: Nachteile durch Bebauungsplan für Abbauflächen**

In einem Bebauungsplan für eine Straße war vorgesehen, dass sie teilweise auf einem Privatgelände liegen sollte. Diese Inanspruchnahme des privaten Grund und Bodens war von gewichtigen öffentlichen Belangen getragen.

Demgegenüber hatte sich der Grundeigentümer auf sein Interesse an der Erhaltung des Eigentums berufen, denn die Inanspruchnahme des Grundstücks für die Straße schloss eine Nutzung als Sandabbaufläche aus.

Dies musste in die Abwägung der unterschiedlichen Belange eingestellt werden, hatte jedoch kein gesteigertes Gewicht.

Im Übrigen kam dem Interesse an einem weiteren Sandabbau aber auch aus rechtlichen Gründen kein Gewicht zu, das in der Abwägung einen Verzicht auf die Inanspruchnahme des Grundstücks für die Straßentrasse nahe gelegt hätte. Zu den der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes unterliegenden Nutzungsrechten gehört allerdings grundsätzlich das Recht zum Abbau von Bodenbestandteilen, die nicht dem so genannten Bergregal unterliegen. Da Kiese und Kiessande im Regelfall zu den grundeigenen Bodenschätzen gehören, folgt das Recht zum Abbau grundsätzlich aus dem Eigentum am Grundstück. Das gilt ungeachtet einer etwa erforderlichen Abtragungsgenehmigung.

Die eigentumsähnliche Ausgestaltung des Nutzungsrechts erfährt allerdings insoweit Einschränkungen, als dem Eigentümer kein Recht zusteht, im Rahmen der Grundstücksnutzung - also auch beim Abbau von Sand - auf das Grundwasser einzuwirken. **Das Wasserhaushaltsgesetz schließt Einwirkungen in das Grundwasser prinzipiell vom Inhalt des Grundeigentums aus.** Dabei

macht es keinen Unterschied, ob der Eingriff die Nutzung des Grundwassers selbst zum Ziel hat oder ob die Benutzung des Grundwassers lediglich eine lästige Begleiterscheinung einer anderen Zwecken dienenden Maßnahme ist. Das Grundstückseigentum umfasst jedenfalls nicht die Befugnis zur Nutzung des Erdkörpers, die nur im Rahmen einer zulassungspflichtigen Grundwasserbenutzung verwirklicht werden kann. In dem konkreten Fall war von einer weitgehenden Erschöpfung des Sandvorkommens und einer damit einhergehenden Gefährdung des Grundwassers auszugehen. Im Übrigen ging es um das Recht des Eigentümers zur Verfüllung der Sandgrube, das allerdings nicht aus dem Grundeigentum folgte.

Die Befugnis zur Verfüllung ist nicht Bestandteil der so genannten Eigentümergebrauch, sondern kann sich allenfalls aus behördlichen Regelungen ergeben. Eine solche vorgesehene Nutzung unterfällt daher nicht von vornherein der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Auch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten stand dem Grundeigentümer ein solcher Anspruch nicht zu. Zwar hieß es im Abtragungsgesetz des Landes, dass, wer Bodenschätze abbaut, zur unverzüglichen Herrichtung „verpflichtet“ ist. Dabei handelt es sich aber nur um eine Pflicht zur Herrichtung, nicht um ein Recht. Auch wenn die Herrichtung

vielleicht die Verfüllung des Geländes einschloss, diente die Herrichtungspflicht durch Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Geländes allein öffentlichen Interessen an der Behebung von Landschaftsschäden, die durch die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen eingetreten war. Die Pflicht zur Behebung von Landschaftsschäden im Wege der Verfüllung und Rekultivierung kann unter Umständen aber entfallen, wenn Schäden nicht mehr zu besorgen sind. Das kann u. a. dann der Fall sein, wenn sich auf der Abgrabungsfläche ein ökologisch wertvoller Lebensraum für Tiere und/oder Pflanzen gebildet hat, der die Struktur und ökologische Wertigkeit der Landschaft neu bestimmt. Ein bei Genehmigung der Abgrabung erwarteter Landschaftsschaden ist trotz Durchführung der Abgrabung aber auch dann zu versorgen, wenn der Landschaftsteil einer anderen als der ursprünglichen Zweckbestimmung zugeführt werden soll. Es fehlt dann ebenfalls an der Voraussetzung für die Annahme einer fortbestehenden Herrichtungspflicht des Eigentümers, weil die Umsetzung der geänderten Planungsvorstellungen höher einzuschätzen ist als der Wert einer durch Verfüllung und Rekultivierung wiederhergestellte Abgrabungsfläche.

In dem konkreten Fall hatte sich die Zweckbestimmung geändert. Das Gelände sollte teilweise als Straßentrasse, teilweise der Sicherung der Belange von Natur und Landschaft dienen. Da aber weder ein Herrichtungsrecht noch eine -pflicht des Eigentümers gegeben war, hatte sein privates Interesse an einer Verfüllung der Sandgrube nur einen geringen Stellenwert. Die Möglichkeit der Verfüllung der

Sandgrube hatte von Anfang an ohnehin nur den Charakter einer Chance, die zusätzlich belastet war mit gesetzlichen Anforderungen. So durfte in der Abwägung der unterschiedlichen Belange im Bauungsplanverfahren die gewandelte Eigenart und Funktion des Grundstücks gering angesehen werden. Denn jedes Grundstück wird durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt.

Diese Auffassung hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 29.1. 2002 -10 a D 98/99 NE-vertreten.

## **10. Sokolov wird kein Rekultivierungsparadies**

***Von Jan Haverkamp, Campaign-Director GREENPEACE in Tschechien erhielt ich ich folgende Reaktion auf unseren Artikel im letzten Steinbeißer. In diesem hatte ich eine Pressemitteilung zitiert, die von umfangreichen Rekultivierungen im tschechischen Kohlerevier um Sokolov geplant werden.***

Re: Kohleregion Sokolov soll ab 2003 rekultiviert werden [Steinbeisser 02/03]

Eine kurze reaktion....

Man spricht hier von rekultivierung. Faktisch wird nichts rekultiviert, weil von eine wiederherstellung benutzbarere flaechen ist ueberhaupt nicht die rede.

Man wird nur die bis zum 200 meter tiefe riesenloecher vollaufen lassen mit wasser (ist schon kompliziert genug), wird hoffentlich einiges machen um nicht der grundwasserstruktur im ganzen gebiet zu versauen, und tatsaechlich hier und da baeume anpflanzen. Man hofft auf einen erholungsgebiet letztendlich... schottischen Lochs in Nord Boehmen.

Es ist gut zu erinnern dass fuer die bergbau ueber 150 doerfer und staedte zerstoert wurden – diese werden nicht zurueckkehren. Es wurden hunderte quadratkilometern landwirtschaftsflaeche untergebuddelt - diese werden nicht zurueckkehren.

Die verbleibende kulturlandschaft charakterisiert sich durch plattenbaustaedte als Sokolov, Chomutov, Most, Litvinov, Bilina und Teplice. Die soziale landschaft durch fast 20% arbeitslosigkeit - ansteigend. Erholungsgebiete werden das wahrscheinlich nicht voellig aendern koennen.

Der grund fuer die wahl der billigsten loesung ist...tatsaechlich geld. Braunkohle war immer billig – sagte man... weil fast kein geld zurueckgelegt wurde fuer wirkliche rekultivierung.

Gruesse,

Jan Haverkamp

Campaign Director GREENPEACE Czech Republic  
Ceskomalinska 27 CZ - 160 00  
Praha tel. (office): +420.2.2431 9667 tel. (mobil):  
+420.603.569 243 fax  
(office): +420.2.3333 2289 tel./fax (home):  
+420.2.3536 1734

## **11. Bergbau und Naturschutz - ein rechtliches Spannungsverhältnis**

Steine- und Erdentag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hrsg. vom Fachverband Kies und Sand, Splitt, Mörtel und Transportbeton Nord-Ost=e.V. (FANO). Berlin 2002, S. 10-22

Prof. Dr. jur. Gunther Kühne, LL.M. \*

### ***I. Einleitung***

Das Verhältnis zwischen Bergbau und Naturschutz ist nicht erst in unserer Zeit zu einem Spannungsverhältnis geworden. Es ist es von jeher. Schon das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 enthielt in seinem bergrechtlichen Regelungsteil Vorschriften zugunsten des Schutzes von Bestandteilen der Umwelt, so von Gärten und Feldern 1. Und das 19. Jahrhundert hat eine rege Polizeiverordnungstätigkeit zum Schutze von Heilquellen und Wasserläufen gegenüber bergbaulicher Tätigkeit gesehen. Was sich in neuerer Zeit verändert hat, sind Blickrichtung und Stellenwert des Natur- und Umweltschutzes.

Dieser war früher anthropozentrisch ausgerichtet: Er begrenzte gewerbliche Tätigkeit des Menschen, um dessen zukünftige Wohlfahrt zu sichern. Moderner Natur- und Umweltschutz begrenzt gewerbliche Tätigkeit des Menschen um der Umwelt selbst und damit nur mittelbar um des Menschen willen: Er ist ökozentrisch. Was zuvor Grenze gewerblicher Entfaltung des Menschen war, ist nun gleichrangiges Ziel. Gesetzgeberisch ist diese neue Sichtweise geradezu symbolhaft im Jahre 1974 zum Ausdruck gekommen, als die Regelungen über die Genehmigung umweltgefährdender gewerblicher Anlagen aus der Gewerbeordnung von 1869 herausgenommen und zum Gegenstand des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemacht wurden.

---

\* Professor und Direktor des Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierecht, Technische Universität Clausthal, Honorarprofessor an der Universität Göttingen.

<sup>1</sup> Vgl. dazu Kühne, Die Entwicklung des Umweltschutzgedankens im Bergrecht, in: Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts, 1989, S. 165 ff. (167 ff.).

## **II. Die bergrechtliche Regelung des Verhältnisses zwischen Bergbau und Naturschutz**

Diese Veränderung des Verhältnisses zwischen gewerblicher Tätigkeit einerseits und Natur- sowie Umweltschutz andererseits hat nicht überraschend auch den Bergbau und dessen rechtlichen Ordnungsrahmen, das Bergrecht, erfaßt. Das BBergG selbst aus dem Jahre 1980 hatte das Gewicht des Umweltschutzes gegenüber bergbaulicher Tätigkeit nur sehr vorsichtig verstärkt. In zentralen Konfliktbereichen, zu denen auch das Verhältnis des Bergbaus zum Naturschutz gehört, hat sich der Gesetzgeber des BBergG einer klaren Regelung mit der Folge enthalten, daß es zahlreiche Abgrenzungsprobleme zum Naturschutzrecht gibt<sup>2</sup>. Außerdem hat er die Einwirkung des außerberggesetzlichen Umwelt- und damit auch des Naturschutzrechts durch die sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG gebremst, wonach bei Anwendung der den Bergbau beschränkenden Vorschriften "dafür Sorge zu tragen ist, daß die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden". Hintergrund dieser Vorschrift ist zum einen die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffsicherung<sup>3</sup> und zum anderen die bergbautypische Besonderheit der Lagerstätten und damit Standortgebundenheit bergbaulicher Tätigkeit. Im Vergleich mit den alten Bundesländern ist die Einwirkung des Umweltrechts auf bergbauliche Vorhaben in den neuen Bundesländern durch zwei Sonderregelungen gemildert worden: zum einen durch die sehr weite Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Bergrechts auf die Steine und Erden-Industrie<sup>4</sup> und damit auch die weite Ausdehnung der Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG. Zum anderen die Sonderregelung des Einigungsvertrages, durch die die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für Vorha-

<sup>2</sup> Abgrenzungsprobleme ergeben sich vor allem für das Verhältnis zwischen der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungspflicht und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, vgl. dazu neuestens *Spieth/Hong*, Zeitschrift für Bergrecht (ZfB) 142 (2001), 183 ff.

<sup>3</sup> Vgl. *Boldt/Weller*, Kommentar zum BBergG, 1984, Rdnr. 4 zu § 48 ("Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges") unter Hinweis auf BVerfGE 30, 292.

<sup>4</sup> Gemäß Einigungsvertrag Anlage I Kap. V Sachgeb. D Abschn. III Nr. 1 a) umfaßte der Kreis der bergfreien Bodenschätze i.S. § 3 Abs. 3 BBergG alle mineralischen Rohstoffe i.S. des DDR-Berggesetzes von 1969 und der zu dessen Durchführung erlassenen Vorschriften. Damit waren alle in der Anlage zur "Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum" vom 15.8.1990 (GBl. I 1071) aufgezählten Bodenschätze einschließlich der hochwertigen Sande und Kiese bergfrei. Diese Rechtslage ist durch das "Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen" v. 15.4.1996 (BGBl. I 602) insofern geändert worden, als die Bodenschätzeinteilung derjenigen in den alten Bundesländern angeglichen wurde, allerdings unter Aufrechterhaltung der bis zum Inkrafttreten begründeten bergrechtlichen Rechtspositionen.

ben gilt, bei denen das Zulassungsverfahren am 3.10.1990 bereits begonnen war 5.

## **III. Die Einwirkung raum- und bauplanungsrechtlicher Festlegungen auf bergbauliche Rechtspositionen und Vorhaben**

Seit der Mitte der 90er Jahre ist nun eine wesentliche Verschiebung der Gewichtslage zwischen Bergbau und Umweltschutz zugunsten des letzteren eingetreten. Dies gilt zunächst für das Verhältnis zwischen bergbaulichen Tätigkeiten und Rechtspositionen einerseits und raum- und bauplanungsrechtlichen Festlegungen andererseits. Klassischerweise wurden raumplanerische Festlegungen nur über sog. Raumordnungsklauseln in den einzelnen Fachgesetzen wie dem BBergG für private Vorhabenträger verbindlich<sup>6</sup>. Bauplanungsrechtlich hatte der Gesetzgeber Rohstoffgewinnungsvorhaben über § 35 BauGB in einer Art gesetzlicher Planung regelmäßig dem Außenbereich zugewiesen. Seit dem Bau- und Raumordnungsrecht 1998 stellt sich die Situation wesentlich anders dar:

- Zunächst hat sich der Adressatenkreis der Zielbindung raumordnerischer Zielfestlegungen erweitert. Soweit bergbauliche Vorhaben der UVP und damit der Planfeststellung unterliegen<sup>7</sup>, also z.B. bei Tagebauvorhaben mit mehr als 10 ha Flächenbedarf, besteht aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG unmittelbare Bindungswirkung für die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Vorhabenträger. Solche Vorhaben fallen in aller Regel unter § 38 BauGB und unterliegen damit nicht den bauplanungsrechtlichen Beschränkungen für den Außenbereich.

- Bei nicht planfeststellungspflichtigen Vorhaben ergeben sich Voraussetzungen und Ausmaß der Bindungswirkung raumordnerischer Zielfestlegungen aus § 35 BauGB. Hier ist die Steuerungswirkung raumordnerischer Zielfestlegungen gegenüber bergbaulichen Vorhaben und damit auch Rechtspositionen wesentlich verstärkt worden. Dies folgt zunächst aus dem gegenwärtigen Stand der Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Diese enthält zum einen eine negative Zielbindungswirkung: Raumbedeutungsvolle Vorhaben, also auch Abbauvorhaben, sind ausgeschlossen, soweit sie den Zielen der Raum-

<sup>5</sup> Einigungsvertrag Anl. I, Kap. V, Sachgeb. D, Abschn. III, Nr. 1 Buchst. h) bb).

<sup>6</sup> Ob überhaupt das BBergG in Gestalt des § 48 Abs. 2 BBergG eine solche Raumordnungsklausel aufweist, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten, vgl. aus der Rechtsprechung zuletzt HessVGH, ZfB 142 (2001), 40 ff. (48); aus der Literatur *Hoppe/Spoerr*, Bergrecht und Raumordnung, 1999, S. 105 ff.

<sup>7</sup> Die der UVP-Pflicht unterliegenden Vorhabenarten ergeben sich aus der UVP-VBergbau v. 13.7.1990 (BGBl. I 1420), geändert durch Verordnung v. 10.8.1998 (BGBl. I 2093).

ordnung widersprechen. Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus die außergebietliche Negativwirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB: Öffentliche Belange stehen in der Regel einem Abbauvorhaben entgegen, soweit hierfür durch Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Ziel dieser Regelung ist die gebietliche Konzentration von bestimmten, raumbedeutsamen Vorhaben auf eine bestimmte Fläche im Planungsraum unter Ausschluß an anderer Stelle im Planungsraum. Damit einhergehend hat das neue Raumordnungsrecht in differenzierter Weise verschiedene Arten von Gebietskategorien geschaffen, die dem Wirkungsspektrum gerade auch im Hinblick auf die außergebietliche Negativwirkung adäquat sind: die Vorranggebiete, die Vorbehaltsgebiete und die Eignungsgebiete, wobei auch Verbindungen in Gestalt von Vorranggebieten mit Wirkung für Eignungsgebiete vorgesehen sind 8.

Wir sehen hier also ganz deutlich den starken Zugriff, den das Planungs- und Raumordnungsrecht nach der Reform 1998 auch auf bergbauliche Vorhaben und die ihnen zugrunde liegenden Rechtspositionen (Bergbauberechtigungen) ausübt.

#### **IV. Die Einwirkung europarechtsgeleiteten Naturschutzrechts (FFH-Richtlinie) auf bergbauliche Rechtspositionen und Vorhaben**

Speziell für den Konfliktbereich zwischen Bergbau und Naturschutz kommen insbesondere die Auswirkungen der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie hinzu. Diese ist von großer Bedeutung für die Durchführung bergbaulicher Vorhaben. Die FFH-Richtlinie vom 21. Mai 1992 9 hat der Bundesgesetzgeber durch die Novellierung des BNatSchG von 1998 10 in Gestalt der Einfügung der §§ 19 a - f in das Gesetz umgesetzt. Gemäß § 19 c Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Kann danach ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es nach § 19 c Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Projekte sind u.a. Vorhaben und Maßnah-

<sup>8</sup> Vgl. zu den Einzelheiten der Einwirkung des neuen Planungsrechts auf bergbauliche Vorhaben *Hoppe/Spoerr*, aaO. (Fn. 6), S. 50 ff., 118 ff.; *dies.*, ZfB 140 (1999), 110 ff. (115 ff.); *Spoerr*, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2001, 90 ff.

<sup>9</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305, S. 42.).

<sup>10</sup> BGBl. I 2481, Bekanntmachung v. 21.9.1998, BGBl. I 2994.

men innerhalb eines der vorgenannten Gebiete, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen und soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Dies ergibt sich aus § 19 a Abs. 2 Ziff. 8 Buchst. a) BNatSchG. Dazu gehören also grundsätzlich auch bergbauliche Vorhaben. § 19 d unterwirft auch Pläne den Einschränkungen des § 19 c. Auf die vornehmlich mit der Eigenart bergbaulicher Vorhaben zusammenhängenden Detailprobleme der Durchführung der Verträglichkeitsprüfung kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden 11.

Trotz erheblicher Beeinträchtigung des jeweiligen Gebietes kann ein Projekt nach § 19 c Abs. 3 BNatSchG dennoch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt, die mit dem Projekt verfolgten Zwecke an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Übereinstimmung herrscht darüber, daß nur öffentliche Interessen zur Zulässigkeit eines mit erheblichen Beeinträchtigungen verbundenen Projekts führen können. Private Interessen der Inhaber betroffener Rechtspositionen (Grundeigentümer, Bergbauberechtigter) sind in diesem Zusammenhang irrelevant 12.

#### **V. Das neue Raumplanungs- und Naturschutzrecht im Lichte der Eigentumsgarantie**

Die Umgestaltung des Raumordnungs- und Planungsrechts, die natürlich nur in ihrer Grundstruktur aufgezeigt werden konnte, ist im Schrifttum bereits als Paradigmenwechsel apostrophiert worden 13. In der Tat stellt die Einbeziehung Privater in die Bindungsadressaten von Raumordnungszielen sowie die Verdichtung der Steuerungsfunktion von planerischen Festlegungen oberhalb der fachgesetzlichen Zulassungsebene eine Etappe auf dem Weg in eine "Umweltplanwirtschaft" dar. Und auch der europarechtliche Durchgriff auf die materielle Genehmigungsfähigkeit gewerblicher Projekte dürfte eine neue Qualität darstellen.

Angesichts dieses Befundes muß die Frage gestellt werden, wie sich dies alles mit grundrechtlichen Garantien verträgt. Dabei konzentriert sich der Blick auf das Eigentumsgrundrecht. Dies ist gerade auch für bergbauliche Tätigkeiten von großer Bedeutung, da die solchen Vorhaben zugrunde liegenden Bergbauberechtigungen nach der unbestrittenen Rechtsprechung des BVerfG 14, des BGH 15 und des

BVerwG 16 Eigentumspositionen i.S. des Art. 14 GG darstellen.

1. Zunächst zum Planungsrecht. Die planerische Festlegung bergbauegenläufiger Ziele führt regelmäßig dazu, daß Bergbauberechtigungen nicht oder jedenfalls nicht in bestimmungsgemäßer Weise ausgenutzt werden können. Nach der durch die Naßauskiesungsentscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1981 17 wesentlich geprägten Rechtsprechung stellen solche Beschränkungen eine Inhalts- und Schrankenbestimmung und keine Enteignung i.S. des Art. 14 GG dar. Dies gilt sogar für Fälle des totalen Nutzungszuges. Dies betrifft insbesondere Bergbauberechtigungen, die - anders als Grundeigentum - eindimensional auf eine Ausnutzungsart ausgerichtet sind 18. Nutzungsbeschränkungen und erst recht der Totalentzug der Nutzungsmöglichkeit beeinträchtigen die für die Institutsgarantie des Eigentums essentielle Privatnützigkeit. Die Rechtsprechung hat ihre Zulässigkeit unter den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit gestellt. Dies kann bedeuten, daß zulässige Nutzungsbeschränkungen, welche sich aus der Sicht des Eigentümers als unzumutbar darstellen, nur bei Zuerkennung eines finanziellen Ausgleichs den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Das BVerfG 19 und die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH 20 wie auch des BVerwG 21 haben diesen Rechtsgrundsatz inzwischen in Gestalt der Rechtsfigur der sog. ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung näher ausgeformt. Ein solcher Anspruch auf finanziellen Ausgleich besteht allerdings nur, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht 22. Die Verdichtung des Raumordnungs- und Planungsrechts in seiner beschränkenden Steuerung hat jedoch nicht zur Einführung von solchen Ausgleichsansprüchen geführt, obwohl Ossenbühl 23 schon vor Jahren darauf hingewiesen hat, daß das Planungsrecht eines der nächsten Anwendungsfelder

<sup>11</sup> Hierzu vgl. im einzelnen *Cosack*, *Natur und Recht* 2000, 311 ff.

<sup>12</sup> Statt vieler: *Louis*, *Bundesnaturschutzgesetz* (Kommentar der §§ 1 bis 19 f), 2. Aufl. 2000, Rdnr. 18 zu § 19 c m.w.Nachw.

<sup>13</sup> So von *Spoerr*, *DVBl.* 2001, 90.

<sup>14</sup> BVerfGE 77, 130 ff. (136.).

<sup>15</sup> BGH, *Urt. v. 23.11.2000 - III ZR 342/99 -*, *ZfB* 142 (2001), 227 ff. (230).

<sup>16</sup> Statt vieler: BVerfGE 81, 329 ff. (343).

<sup>17</sup> BVerfGE 58, 300 ff.

<sup>18</sup> Zur Bedeutung dieses Wesensmerkmals *Hoppe*, *DVBl.* 1982, 101 ff. (109); *Kühne*, *Bestandsschutz alten Bergwerkseigentums unter besonderer Berücksichtigung des Art. 14 GG*, 1998, S. 43 f.

<sup>19</sup> Statt vieler: BVerfGE 100, 226 ff. (243 ff.).

<sup>20</sup> BGH, *DVBl.* 1996, 671 ff. (673 f.).

<sup>21</sup> BVerwG, *Natur und Recht* 2000, 267.

<sup>22</sup> BVerfGE 100, 226 ff. (245).

<sup>23</sup> *Festschrift für Friauf*, 1996, 392 ff. (398).

für die ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung sein werde. In Ermangelung von Ausgleichsbestimmungen besteht daher die Gefahr, daß der Einsatz der neueren Planungsinstrumente in Teilbereichen wegen Verletzung der Verhältnismäßigkeit mit verfassungsrechtlichen Risiken behaftet ist 24.

Diese lassen sich reduzieren, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Eigentumsgrundrecht bereits auf der Stufe der Anwendung des Instrumentariums selbst seine Wirkung entfalten muß.

Hier geht es vor allem darum, private Eigentumspositionen bereits innerhalb der planerischen Abwägungsprozesse mit dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen. Schließlich erscheint eine verfassungskonforme Auslegung von Raumordnungszielen i.S. einer zurückhaltenden Interpretation ihrer beschränkenden Wirkungen im Lichte des Art. 14 GG vielfach angezeigt 25. Das Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 07.09.2000 26 zur Gültigkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms "Mecklenburgische Seenplatte 1998" gibt Ansätze zu solch einem Bemühen zu erkennen.

2. Wie stellt sich die Rechtslage nun hinsichtlich der Verträglichkeitsprüfung nach §§ 19 a ff. BNatSchG dar? Die Verbannung rein privater Interessen und Belange aus der FFH-VP scheint hier in einem offenkundigen Widerspruch zur Eigentums-garantie zu stehen, der u.U. durch verfassungskonforme Auslegung zu überwinden wäre. Erinnerung sei hier nur daran, daß das BVerwG in der berühmten Moers-Kapellen-Entscheidung aus dem Jahre 1989 den Begriff der "öffentlichen Interessen" in Art. 48 Abs. 2 BBergG im Lichte des Art. 14 GG dahin interpretiert hat, daß er auch das Interesse privater Grundstückseigentümer am Schutz vor schweren Bergschäden einschließt 27. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß den §§ 19 a ff. BNatSchG sekundäres europäisches Gemeinschaftsrecht zugrunde liegt und die FFH-Richtlinie hinsichtlich der Ausschaltung privater Interessen als aus-nahmsweise zu berücksichtigender Belange ganz eindeutig ist. Wir haben es hier mithin mit einem Widerspruch zwischen verfassungskonformer und europarechtskonformer Auslegung zu tun. Es stehen sich zwei "feindliche Konformitäten" 28 gegen-über. Nach dem Solange II-Beschluß des BVerfG von 1986 29 schien die Vorrangfrage im Verhältnis zwischen deutschem Verfassungsrecht und sekundärem Gemeinschaftsrecht zunächst zugunsten des

<sup>24</sup> Dazu neuestens *Hendler*, *DVBl.* 2001, 1233 ff.

<sup>25</sup> In dieser Richtung auch *Hendler*, aaO. (Fn. 24), 1239 f.

<sup>26</sup> 4 K 28/99, *ZfB* 142 (2001), 194 ff. (200 f.).

<sup>27</sup> BVerfGE 81, 329 ff. = *ZfB* 130 (1989), 199 ff.

<sup>28</sup> So der Titel des Aufsatzes von *Brink/Krichbaum*, *Die öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2000, 973 ff.

<sup>29</sup> BVerfGE 73, 339 ff. (378 ff.).

letzteren geklärt. Durch das Maastricht-Urteil des BVerfG von 1993 30 war erneut Unsicherheit aufkommen. Seit dem sog. Bananen-Beschluß vom 7.6.2000 31 dürfte zweierlei klargestellt sein: Sekundäres Europäisches Gemeinschaftsrecht und das dieses umsetzende deutsche Recht können vom BVerfG nicht mehr im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten überprüft werden. Europarechtskonforme Auslegung geht verfassungskonformer auch insoweit vor, als es sich bei dem europarechtlichen Auslegungsmaßstab um sekundäres Gemeinschaftsrecht handelt.

3. Es fragt sich, welche Möglichkeiten angesichts dieses Befundes noch verbleiben, um privaten Eigentumspositionen und damit auch Bergbauberechtigungen innerhalb des europarechtlich geprägten Umweltrechts zu einem höheren Gewicht zu verhelfen.

- Als eine Möglichkeit kommt die Anrufung des EuGH in Betracht, um dort die Vereinbarkeit des sekundären Gemeinschaftsrechts und des deutschen Umsetzungsrechts mit dem Eigentumsgrundrecht zur Überprüfung zu stellen. Auch auf europäischer Ebene hat der EuGH in zahlreichen Entscheidungen den Eigentumsschutz als Gemeinschaftsgrundrecht entwickelt und ausgestaltet 32. Angesichts der sehr fallbezogenen Erwägungen des Gerichtshofes ist die Reichweite des Eigentumsschutzes jedoch schwer auszumachen. Es scheint so, daß der Gerichtshof die Grenzen des Primärschutzes des Eigentums enger zieht als das deutsche Verfassungsrecht. Dies dürfte besonders für den Eigentumsschutz im Konflikt mit Umweltgütern gelten. Ein Fingerzeig in dieser Richtung kann etwa der Rechtsprechung zum Stellenwert des Umweltschutzes als Rechtfertigungsgrund für Beschränkungen von Grundfreiheiten entnommen werden. So hat der EuGH z.B. jüngst sogar diskriminierende Beschränkungen der Warenverkehrsfreiheit im Zusammenhang mit dem deutschen Stromerzeugungsgesetz als durch den hohen Stellenwert des Umweltschutzes auf europäischer Ebene gerechtfertigt angesehen 33.

- Zugänglicher scheint der EuGH im Bereich des eigentumsrechtlichen Sekundärschutzes zu sein, also der Frage der finanziellen Ausgleichspflicht

<sup>30</sup> BVerfGE 89, 155 ff. (174 f.).

<sup>31</sup> BVerfGE 102, 147 ff. (161 ff.). In seinem Kammerbeschuß vom 9.1.2001 - 1 BvR 1036/99, Juristenzeitung (JZ) 2001, 923 f. m. Anm. *Voßkuhle* - hat sich der 1. Senat dem "Bananen-Beschluß" des 2. Senats angeschlossen und den Grundrechtsschutz nach dem GG ausdrücklich auch für das zwingend dem Gemeinschaftsrecht folgende deutsche Umsetzungsrecht ausgeschlossen.

<sup>32</sup> Vgl. dazu *von Milczewski*, Der grundrechtliche Schutz des Eigentums im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 1994, insbes. S. 53 ff.

<sup>33</sup> EuGH, Urt. v. 13.3.2001 - C-379/98 ("PreussenElektra"), Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2001, 242 ff. m. Anm. *Ruge* = JZ 2001, 757 ff. m. Anm. *Kühne*.

für Eigentumsbeeinträchtigungen durch Nutzungsbeschränkungen. Auch der EuGH scheint einen Zusammenhang zwischen Entschädigungspflicht und Übermaßverbot oder Verhältnismäßigkeitsprinzip 34 zu sehen. Jedenfalls läßt die Dichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Verhältnismäßigkeitsprinzip 35 ein durchaus geschärftes Problembewußtsein erkennen. Es erscheint daher durchaus wahrscheinlich, daß die bundesrepublikanische Rechtsprechung zur sog. ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung bei Eigentumsbeschränkungen im wesentlichen auch dem Stand des europarechtlichen Grundrechtsschutzes entspricht.

## VI. Bestandsschutz

Schließlich möchte ich noch auf einen besonders verfassungssensiblen Komplex eingehen, nämlich die Frage des Bestandsschutzes. Hier verbinden sich Fragen des Eigentumsschutzes und des allgemeinen rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzips.

Besonders zugespitzt stellt sich das Problem hinsichtlich der Vorhaben, für die im maßgeblichen Zeitpunkt (Stichtag) bereits u.U. schon bestandskräftige Zulassungsakte, etwa eine Rahmenbetriebsplanzulassung, vorliegen. Investitions- und Vertrauensschutz gebieten m. E. die Nichtdurchführung der FFH in derartigen Fällen. Dies entspricht auch den einschlägigen Regelungen in den Verwaltungsvorschriften Brandenburgs 36 und Nordrhein-Westfalens 37. Zu bedenken ist dabei, daß die FFH-VP nicht nur verfahrensrechtliche Bedeutung hat, sondern auch materiellrechtlich in die Rechtsverwirklichung vernichtend eingreifen kann. Dies ist besonders bei bergbaulichen Vorhaben deswegen schwerwiegend, weil die Zulassungsakte der Ausnutzung einer auf Verwirklichung nur in einer Richtung (Bergbau) angelegten Bergbauberechtigung dienen.

Zu überlegen wäre, ob man nicht auch hier auf die sonst maßgebliche Verfahrenszäsur abstellt, nämlich die Einleitung von Zulassungsverfahren, wie dies sonst im Umweltbereich üblich ist und europarechtlichen Maßstäben entspricht 38.

<sup>34</sup> Vgl. auch insoweit v. *Milczewski*, aaO. (Fn. 32), S. 283 ff.

<sup>35</sup> Vgl. v. *Milczewski*, aaO. (Fn. 32), S. 277 ff.

<sup>36</sup> Vgl. Ziff. 7 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Brandenburg zur Anwendung der §§ 19 a bis 19 f. BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 v. 18.7.2000, S. 358.

<sup>37</sup> Ziff. 5.7 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV FFH) v. 26.4.2000, MURL NRW, MBl. NRW S. 624.

<sup>38</sup> Vgl. z.B. die Vorschrift über die Nichtdurchführung der UVP in den neuen Bundesländern bei am 3.10.1990 bereits begonnenen Verfahren (oben Fn. 5) oder Art. 6 der Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen v. 10.8.1998 (BGBl. I 2093) betr. Übergangsvorschrift für die in Art. 5 geregelten An-

Ein ungeklärtes und nur durch den EuGH zu entscheidendes Problem ist die Auswahl des maßgeblichen Stichtages. Für den UVP-Bereich ist dies nach dem EuGH der Ablauf der Umsetzungsfrist. Im Bereich der FFH kann dies angesichts des noch zusätzliche Akte erfordernden Verfahrens (Meldung von FFH-Gebieten) durchaus anders sein 39.

## VII. **Schlußbemerkungen**

Als Fazit kann festgehalten werden:

Bergbau und Umweltschutz insbesondere Naturschutz stehen in einem rechtlichen Spannungsverhältnis, das sich in den letzten Jahren deutlich verschärft hat. Soweit dabei raumordnungs- und planungsrechtliche Rechtsgrundlagen beteiligt sind, gerät die Intensivierung der Steuerungswirkung in zunehmenden Konflikt mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie. Hier ist durch angemessene Berücksichtigung bergbaulicher Rechtspositionen innerhalb der planungsrechtlichen Abwägungsprozesse der eigentumsrechtliche Primärschutz zu wahren. Ist dies nicht möglich, so ist als Ausfluß des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein finanzieller Ausgleich vorzusehen.

Im Bereich des europarechtlichen Naturschutzrechts wie der FFH-Richtlinie ist die Wahrung privater bergbaulicher Rechtspositionen schwieriger. Diese Rechtspositionen werden im sekundären Gemeinschaftsrecht (Naturschutzrecht) weitgehend ausgeblendet und der Eigentumsschutz folgt nicht deutschen, sondern europarechtlichen Maßstäben.

Der europarechtliche Eigentumsschutz ist jedoch noch unausgeformt und undurchsichtig. Hier wie auch in anderen Fällen ergeben sich die Ungeüblichkeiten wesentlich daraus, daß das europäische Gemeinschaftsrecht einerseits punktuell sehr einschneidend in die nationalen Rechtsordnungen und Rechtspositionen eingreift, andererseits für Folgeprobleme oft keine Lösung bereithält. Die Rechtsprechung des EuGH ist weitgehend einzelfallbezogen. Es ist zu hoffen, daß mit der Grundrechts-Charta etwas mehr systematische Geschlossenheit vor allem auch hinsichtlich des Eigentumsschutzes entsteht. Das Verlässlichste, was wir einstweilen haben, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der auch das Prinzip der finanziellen Ausgleichspflicht miteinschließt.

## **12. Anspruch auf Umweltinformation – Empfehlungen für Schreiben an Behörden**

derungen zur UVP-V Bergbau; vgl. hierzu auch *Cosack*, aaO. (Fn. 11); *Stollmann*, GewArchiv (GewArch) 2001, 318 ff. (320).

<sup>39</sup> Vgl. auch hierzu *Stollmann*, aaO. (Fn. 38), 320.

Von Rechtsassessorin Grit Ludwig (Leipzig)

Oft haben Umweltschützer und Bürgerinitiativen das Problem, nicht über ausreichende Informationen über Vorhaben, z.B. die Eröffnung eines Steinbruchs oder den Bau einer Straße zu verfügen. Schlimmstenfalls werden die Betroffenen erst durch beginnende Arbeiten aufmerksam. Um sich gegen ein Vorhaben zur Wehr zu setzen, müssen die Bürger aber wissen, welche Genehmigungen die Behörde erteilt bzw. was der Unternehmer beantragt hat, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet usw.

Um privaten Betroffenen den Zugang zu Informationen zu ermöglichen, erließ die Europäische Gemeinschaft im Jahre 1990 die Umweltinformationsrichtlinie. Deutschland setzte diese durch Umweltinformationsgesetz (UIG) im Jahre 1994 um. Danach hat jedermann Anspruch auf Mitteilung von Informationen über die Umwelt, die bei Behörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden vorhanden sind. Die Behörden müssen nach der Konzeption des Gesetzes jedem Bürger, der eine Anfrage stellt, Informationen über die Umwelt zugänglich machen. Informationen sind dabei nicht nur klassische Akten, sondern auch elektronisch gespeicherte Daten oder Kartenmaterial. Der Bürger muss seine Anfrage weder begründen, noch eine persönliche Betroffenheit darlegen. Es kann daher auch jemand, der in einem anderen Bundesland wohnt, Anfragen an die Behörden eines Bundeslandes stellen. Obwohl der Antrag keiner Begründung bedarf, kann es sinnvoll sein, der Behörde den Grund der Anfrage mitzuteilen. Möglicherweise verhalten sich die Sachbearbeiter kooperativer, wenn sie den Hintergrund kennen.

Der Antragsteller kann selbst wählen, ob er die Informationen durch Akteneinsicht bei der Behörde, in Form von Kopien oder als Computerdatei erhalten möchte. Verlangt der Bürger die Zusendung von Kopien (wofür er allerdings die Kosten übernehmen muss), darf die Behörde ihn nicht ohne zureichenden Grund auf bloße Akteneinsicht verweisen. Achtung: Eine Bürgerinitiative ist nicht rechtsfähig; ihr steht der Anspruch auf Bereitstellung von Informationen nicht zu. Als Antragsteller können daher nur einzelne Bürger auftreten.

Der Informationsanspruch besteht nicht uneingeschränkt. Nach §§ 7 und 8 UIG kann dem Anspruch z.B. entgegenstehen, dass durch das Bekanntwerden der Informationen Umweltgüter erheblich oder nachhaltig gefährdet werden, dass die Daten noch nicht aufbereitet sind oder dass schutzwürdige Interessen von Privaten gefährdet werden.

Die Behörde muss die Informationen nach § 5 Abs. 2 UIG innerhalb von zwei Monaten bereitstellen. Eine Ablehnung des Antrags muss die Behörde ebenfalls innerhalb der Frist von zwei Monaten aussprechen. Es ist dennoch sinnvoll, eine Antwort vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist zu verlangen, damit

die Behörde schnellstmöglich Auskunft erteilt. Um den Eingang des Antrags bei der Behörde mit Datum belegen zu können, sollte die Anfrage mit Einschreiben / Rückschein geschickt oder durch einen Zeugen (nicht den Antragsteller) in den Briefkasten der Behörde geworfen werden. Klären Sie im Vorfeld telefonisch, welche Behörde über die Informationen verfügt. Damit vermeiden Sie Anfragen bei der falschen Behörde. Hat die Behörde nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten geantwortet, mahnen Sie sie unter Hinweis auf die Klagemöglichkeit.

Die Behörde ist berechtigt, für die Bereitstellung von Informationen Gebühren zu verlangen an. Leider haben Ämter in der Vergangenheit versucht, Bürger durch extrem hohe Gebühren von Anfragen abzuhalten. Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, bitten Sie die Behörde um Benachrichtigung, wenn Gebühren über einer von Ihnen bestimmten Schmerzgrenze zu erwarten sind. Fragen Sie die Behörde, wie sich die Kosten reduzieren lassen, z.B. durch Akteneinsicht statt Kopien, Einschränkung der Anfrage usw. Im Extremfall kann man die Anfrage zurückziehen, denn Kosten fallen nur für übermittelte Informationen und nicht für einen Ablehnungsbescheid an.

Antwortet die Behörde innerhalb der Zwei-Monats-Frist nicht oder lehnt sie den Antrag ab, kann man den Anspruch auf Zugang zu Informationen auch vor Gericht einklagen. Insbesondere wenn sich die Behörde auf sehr hohe Gebühren oder auf Geheimhaltungspflichten beruft, sollte man rechtlichen Rat suchen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Gerichtsverfahren eine sehr langwierige und nervenaufreibende Angelegenheit ist. Bis ein Urteil ergeht, vergehen regelmäßig mehrere Monate bis Jahre. Vorläufigen Rechtsschutz für besonders dringende Fälle gewähren die Gerichte beim Anspruch auf Bereitstellung von Informationen im Regelfall nicht. Jedenfalls bringen Anfragen an die Behörden Aufmerksamkeit und veranlassen diese, die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben genauer zu prüfen.

Leider ist die deutsche Verwaltungskultur durch eine Tradition der Geheimhaltung geprägt. In den meisten anderen europäischen Staaten haben Bürger einen leichteren Zugang zu Informationen, die in den Ämtern vorhanden sind. In den USA ist sogar das Grundbuch für jedermann frei einsehbar. Die deutsche Verwaltungstradition wird sich allerdings nur ändern, wenn Bürger von der Verwaltung immer wieder Informationen verlangen. Anfragen helfen, Vollzugsdefizite aufzudecken und die Qualität der Behördenarbeit zu verbessern. Scheuen Sie sich also nicht, Anfragen zu stellen. Lassen Sie die Behörden Rede und Antwort stehen und nutzen Sie ihr Recht auf Information über die Umwelt!

### **13. Das Letzte: Kiesgrube in Ungarn zu verkaufen und Deponie zu verfüllen - Anzeigen**

#### **Deponie**

**Verfüllung** einer ehem. Kiesgrube an der A 61, AS Ertstadt-Gymnich, Verfüllvolumen rd. 1,1 Mio. m<sup>3</sup>, Verfüllgenehmigung liegt vor.

Terra Consulting GmbH • Tel. (02 41) 3 25 87/88 • Fax (02 41) 3 25 89

#### **Kies-/Sandgrube in Westungarn**

zu verkaufen. Vorkommen rd. 10 Mio. m<sup>3</sup>. Gute Verkehrsanbindung im EU-Wachstumsmarkt Ungarn. 120 ha Eigenland, alle Genehmigungen vorhanden.

Informationen und Kontaktaufnahme bitte über

Tel. +49 (0) 29 03-3 43, Fax +49 (0) 29 03-85 00 68 o. +36 (0) 13 19 68 59